



Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Biomasse Suisse

1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja Nein

Kommentar: Die Ablösung der heutigen privatrechtlich geregelten Netzzugangsbestimmungen (Verbändevereinbarung) und die vorgesehene Angleichung an EU-Regeln begrüsst unser Verband sehr. Die regulatorische Gleichbehandlung der beiden Energieträger Gas und Strom ist nötig, da auch in der Praxis die Kopplung der Sektoren angestrebt wird.

Allerdings vermissen wir ist eine klare Zielsetzung zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Gase (Biogas oder andere erneuerbare Gase) sowie Vorgaben zur inländischen Produktion, obwohl in den Erläuterungen erwähnt wird, dass bisher erst 1% Biogas im Inland produziert wird. Dagegen wird darauf hingewiesen, dass die Herkunft des Gases nicht Teil des GasVG sei. Das ist eher befremdend; mindestens ein Rahmenvorgabe zur Steigerung des erneuerbaren Anteils müsste gesetzt werden. Es ist üblich in der Schweizer Gesetzgebung Bezug zu anderen Gesetzen bzw. Verordnungen zu nehmen, z.B. zum CO₂-Gesetz. Wir plädieren daher dafür, dass im Gasversorgungs- bzw. im Energiegesetz **gleich dem Strom eine identische Förderung für gasproduzierende Biomasseanlagen** integriert wird.

Noch mehr vermissen wir den klaren Hinweis zur obligatorischen Schaffung einer Bilanzgruppe erneuerbare Gase. Das scheint uns eine zwingende Massnahme.

Analog zu den meisten EU-Ländern erwarten wir auch eine klare Priorisierung der der Einspeisung von (inländischem) erneuerbarem Gas.

Letztlich fehlen uns Vorgaben für die Regelung einer direkten Einspeisung von erneuerbarem Gas ins inländische Transportnetz.

2. Marktöffnung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar: Es widerspricht jeglicher Logik den Gasbereich anders zu handhaben als den Strombereich. Es ist völlige Kongruenz mit dem Strombereich zu schaffen. Der Gasmarkt soll wie im Bereich Strom vollständig liberalisiert werden, um eine europarechtskonforme Lösung umzusetzen.



- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja Nein, die Schwelle sollte höher liegen. Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar: Gilt für den Fall, dass keine vollständige Marktöffnung erfolgt.

- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Kein Kommentar

3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Kein Kommentar

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja Nein

Kommentar: Kein Kommentar



4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja Nein

Kommentar: Die strikte Entflechtung ist enorm wichtig und braucht eine enge Kontrolle mit Pönalen der EnCom. Nur so können Tarifverzerrungen verhindert werden.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar: Kein Kommentar

5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja Nein

Kommentar: Kein Kommentar

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: Beim Strom ist das Messwesen faktisch liberalisiert und sollte beim Gas gleichbehandelt werden.



6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja Nein

Kommentar: Biomasse Suisse begrüsst die Schaffung eines Datahubs, solange die Transaktionskosten bei der konkreten Umsetzung möglichst niedrig gehalten werden. Eine zentrale Plattform im Strombereich für den Datenaustausch kann für den Gasmarkt Vorbild sein, es ist aber nicht zwingend die effizienteste Lösung wie am Beispiel von Österreich vorbildhaft gezeigt wurde. Die Ausgestaltung einer solchen Plattform sollte jedoch durch die Marktakteure erfolgen (z.B. über eine Ausschreibung) und nicht durch den Bundesrat.

7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen muss zwingend eine Tagesbilanzierung gelten, dagegen entspricht für Erdgas eine stündliche Bilanzierung dem Verursacherprinzip besser, da jeder Lieferant selbst für die Intraday-Strukturierung seines Lieferportfolios verantwortlich wird.

8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Kein Kommentar